

# In guten wie in schlechten Zeiten

**ALTPAPIER** Private Entsorger können auch bei stark fallenden Preisen nicht ohne weiteres eine Entgeltanpassung verlangen

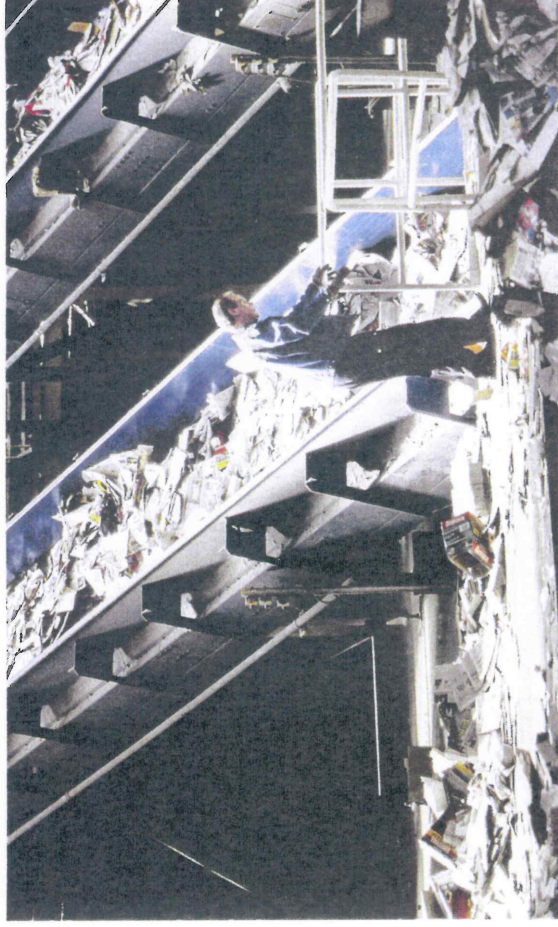
Von **DR. ANKE EMPFING** und **DR. JAN SEIDEL**,  
Kanzlei Heulink Kühn Lüer Wojtek, Düsseldorf

Private Entsorgungsunternehmen und Papiermühlen können auch bei stark fallenden Altpapierpreisen nicht ohne weiteres eine Anpassung ihres Entgelts verlangen, so das Oberlandesgericht (OLG) Hamm. Mit diesem Anspruch stärkt das Gericht die Planungs- und Gebührensicherheit von Kommunen. Die rasanten Schwankungen der Altpapierpreise in den vergangenen Jahren haben die Vertragstreue vieler Entsorgungsunternehmen auf eine harte Probe gestellt. Denn üblicherweise haben sie sich in Verträgen mit Kommunen oder kommunalen Abfallunternehmen zur Zahlung eines festen Entgelts für das ihnen überlassene Altpapier verpflichtet. Diese Verträge laufen oft mehrjährig und lassen Anpassungen an fallende – ebenso wie an steigende – Marktpreise in der Regel nicht zu. Viele Entsorgungsunternehmen haben daher wegen des Preisverfalls im Jahr 2009 Entgeltanpassungen verlangt oder gar im Wege einer Art „Selbsthilfe“ nur ein reduziertes Entgelt gezahlt. Aktuell laufen zahlreiche Prozesse zur Frage, ob die öffentliche Hand die von ihr erhobenen Entgelte bei stark sinkenden Altpapierpreisen anpassen muss. Mit dem OLG Hamm hat nun ein erstes Oberlandesgericht zu diesen praxisrelevanten Fragen Stellung genommen.

Im konkreten Fall hatte ein privates Entsorgungsunternehmen in einer Ausschreibung Entsorgungsleistungen zu einem Fest-

preis angeboten, sich jedoch später wegen des zwischenzeitlichen Preisverfalls gewiegert, das volle Entgelt zu entrichten. Dabei berief es sich auf einen nachträglichen Wegfall der Geschäftsgrundlage und machte geltend, dass die Verluste wegen des Preisverfalls existenzgefährdend geworden seien. Zudem hatte es das Altpapier mit Gewinn an eine Papiermühle veräußern wollen. Da die Papiermühle ihrerseits eine Entgeltanpassung verlangte, der vom Entsorgungsunternehmen beabsichtigte Gewinn damit wegfiel, begehrte es ebenfalls eine Entgeltanpassung.

Das OLG hat eine Preis Anpassung abgelehnt. In seiner Entscheidung (Az.: I-21 U 190/09) hat es klargestellt, dass das Kalkulations- und Kostensteigerungsrisiko beim Auftragnehmer liege, wenn ein Festpreis vereinbart worden ist. Das private Entsorgungsunternehmen sei in der Altpapierwertung erfahren gewesen und habe daher mit erheblichen Schwankungen des Marktpreises für Altpapier rechnen müssen; dies hätte selbst für den Fall eines zeitweiligen vollständigen Preisverfalls gegolten. Aus diesem Grund habe der vom Auftraggeber verlangte Festpreis auch kein ungewöhnliches Wagnis dargestellt. Der Auftragnehmer hätte nämlich – etwa anhand der EUWID-Tabelle – über die Preisentwicklung der vergangenen Jahre unproblematisch die Unsicherheit des zukünftigen Preises für Altpapier erkennen können. Daher kam es dem Gericht auf die Frage, ob der seinerzeitige Festpreis nebst Gewinnmatrize Geschäftsgrundlage wurde,



Sortieranlage für Altpapier

Bild: Duales System Deutschland GmbH

nicht an. Denn selbst wenn dies der Fall wäre, wäre ein Festhalten am vereinbarten Entgelt wegen der gezeigten Risikoverteilung für den Auftragnehmer nicht unzumutbar.

**Einseitiges Kündigungsrecht zulässig** | Die Entscheidung dürfte auch aus einem weiteren Grund für Freude bei den Kommunen sorgen. Denn der Auftragnehmer hatte auch das in der Praxis vielfach verwendete einseitige Kündigungsrecht des kommunalen Auftraggebers angegriffen. Nach dieser Klausel läuft der Entsorgungsvertrag grundsätzlich über ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn (nur) der Auftraggeber den Vertrag nicht rechtzeitig kündigt. Dem Auftragnehmer steht dagegen kein solches Kündigungsrecht zu. Dem OLG Hamm zufolge sind solche einseitigen Kündigungsrechte zulässig. Zwar könnte sich dadurch der Auftraggeber bei einem Preisanstieg vom Vertrag lösen und einen neuen, für

ihn günstigeren Preis erzielen, während dem Auftragnehmer dies bei einem Preisverfall nicht möglich sei. Darin liege aber keine unangemessene Benachteiligung des Auftragnehmers. Denn die Kommunen seien dem abfallrechtlichen Vorsorgeprinzip verpflichtet und müssten zudem verlässlich planen können. Auch könne der Auftragnehmer das Risiko einer einseitigen Kündigung in seiner Preiskalkulation hinreichend berücksichtigen.

Mit dieser Entscheidung sendet das OLG Hamm ein wichtiges Signal für zahlreiche weitere Rechtsstreitigkeiten aus. Sie schafft zum einen Rechtssicherheit für künftige Ausschreibungen von werthaltigen Abfällen, deren Marktpreise Schwankungen unterliegen. Zugleich führt sie Bietern vor Augen, dass einmal geschlossene Verträge grundsätzlich einzuhalten und ihre Angebotsangebote auch in Phasen der Preiseuphorie sorgsam zu kalkulieren sind (siehe Seite 11).